

Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.

Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf

Satzung

In der Fassung vom 18.11.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.“ (Gemeinschaftsgrundschule in 53332 Bornheim-Waldorf) mit Sitz in 53332 Bornheim-Waldorf. Geschäftsadresse ist die Adresse der/des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Nikolausschule, Waldorf, insbesondere durch

- a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen,
- c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, insbesondere Schüler/innen aus kinderreichen Familien, wozu von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand entscheiden muss,
- d) Übernahme der Trägerschaft der „Betreuenden Grundschule – die Strolche“, in der Schüler/innen in der Zeit vor und nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr an allen schulpflichtigen Tagen, bei Bedarf auch an beweglichen Ferientagen sowie in den Ferien betreut werden. Dazu gehört auch die Förderung der gesundheitlichen Ernährung durch Einrichtung einer entsprechenden Verpflegungsmöglichkeit für die bei den „Strolchen“ über Mittag betreuten Schulkinder. Das Angebot der „Betreuenden Grundschule“ wird nur aufrechterhalten, wenn die entstehenden Kosten durch Elternbeiträge, öffentliche Zuschüsse und zweckgebundene Spenden gedeckt sind.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen an der Nikolausschule Waldorf interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme kann binnen 14 Tagen die Mitglieder-versammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Form durch die/den Beitretende/n anerkannt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die/Der Betroffene kann innerhalb von 6 Wochen Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitglieder-versammlung ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile. Sie erhalten ebenfalls keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand:
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r (gleichzeitig Schriftführer/in), Kassierer/in
sowie
- dem erweiterten Vorstand:
vier Beisitzer/innen und zwei nichtstimmberichtigte Mitglieder
(die Schulleitung und die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft)

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen im Sinne der §§ 26 ff. BGB, hierbei jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500.- Euro belasten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, spätestens bis zum 30. November jeden Jahres.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung desselben,
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- e) der Beschluss über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu umgehend verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen Leiter/in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind z.Z. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abzugsfähig. Auf Wunsch stellt der Vorstand entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 10 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmmehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Nikolausschule Waldorf bzw. ihrer etwaigen Nachfolgeeinrichtung.

Die Satzung des Vereins wurde bei der 2. Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 in Bornheim-Dersdorf „beschlossen und errichtet“, und in Mitgliederversammlungen am 16.4.1991 in Bornheim-Kardorf und am 09.10.1995 in Bornheim-Dersdorf geändert. Vollständig neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 18.11.2004 in Bornheim-Waldorf.